



DÖCKER UND PARTNER mbB

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER
RECHTSANWALT

**Auszug aus dem Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2019

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr 2019

**EWG Entwicklungs- und
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH**

Heiliggeistplatz 2
48431 Rheine

Dipl. Finanzwirt
Hans Döcker
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsbeistand

Dipl. Finanzwirt
Bernward Wigger
Steuerberater

Dipl. Kaufmann
Ernst-August Lührmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl. Finanzwirtin
Anja Südhoff
Steuerberaterin

Berthold Fiefhaus
Steuerberater

Simon Döcker
Rechtsanwalt
Steuerberater

Tobias Wigger
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl. Finanzwirt
Peter Göcking LL.M.
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

4

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 28. April 2020 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Rheine, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Ich habe bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in meinem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Ich bestimme von den Sachverhalten, die ich mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert habe, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Ich beschreibe diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Rheine, 28. April 2020

Ernst-August Lührmann
Wirtschaftsprüfer"

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro		Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		682,00	1.426,00	II. Kapitalrücklage		3.140.707,18	3.139.486,27
II. Sachanlagen				III. Jahresfehlbetrag		950.475,53-	898.779,09-
1. technische Anlagen und Maschinen	2.491,00		3.793,00	B. Rückstellungen			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>68.058,00</u>		<u>81.225,00</u>	sonstige Rückstellungen		104.157,00	94.663,00
		70.549,00	85.018,00	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	515.125,60		504.615,60
I. Vorräte				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 515.125,60 (Euro 504.615,60)			
fertige Erzeugnisse und Waren		995.541,80	995.541,80	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.200,29		6.848,45
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 21.200,29 (Euro 6.848,45)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.377,64		67.995,73	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>22.395,37</u>		<u>17.262,04</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.758,50</u>		<u>27.797,85</u>	- davon aus Steuern Euro 22.395,37 (Euro 14.415,08)			
		33.136,14	95.793,58	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 22.395,37 (Euro 17.262,04)			
III. Wertpapiere						558.721,26	<u>528.726,09</u>
sonstige Wertpapiere		250.000,00	0,00				
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.598.844,67	1.782.112,07				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.356,30	4.204,82				
		<u>2.953.109,91</u>	<u>2.964.096,27</u>			<u>2.953.109,91</u>	<u>2.964.096,27</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>447.891,93</u>	<u>309.966,13</u>
2. Gesamtleistung	447.891,93	309.966,13
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	33.864,51
b) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	525,00	0,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4,83	0,00
d) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>100.982,51</u>	<u>235.898,16</u>
	101.512,34	269.762,67
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	729.172,88	828.976,63
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.303,67</u>	<u>6.982,93</u>
	733.476,55	835.959,56
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	26.015,56	31.950,31
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	46.761,70	44.183,91
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	16.790,98	11.571,74
c) Reparaturen und Instandhaltungen	801,04	4.758,63
d) Fahrzeugkosten	15.757,99	14.178,80
e) Werbe- und Reisekosten	520.498,13	421.868,29
f) verschiedene betriebliche Kosten	138.804,92	111.649,53
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	8,00
h) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00	420,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.050,00</u>	<u>2.000,00</u>
	740.464,76	610.638,90
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	130,31	365,89
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	1,01
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,79-</u>	<u>0,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern	950.421,50-	898.455,09-
11. sonstige Steuern	54,03	324,00
	<u> </u>	<u> </u>
12. Jahresfehlbetrag	<u>950.475,53</u>	<u>898.779,09</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gesellschaft nimmt für Zwecke der Offenlegung des Jahresabschlusses die Erleichterungen des § 326 HGB in Anspruch.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma:	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
Sitz:	Rheine
Registergericht:	Amtsgericht Steinfurt
Register-Nr.:	HRB 4989

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als Euro 250,00 aber nicht mehr als Euro 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet und linear über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	Buchwerte
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Geschäftsjahr	Vorjahr
	01.01.2019			31.12.2019	01.01.2019			31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Software	13.997,42	0,00	0,00	13.997,42	12.571,42	744,00	0,00	13.315,42	682,00	1.426,00
	<u>13.997,42</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>13.997,42</u>	<u>12.571,42</u>	<u>744,00</u>	<u>0,00</u>	<u>13.315,42</u>	<u>682,00</u>	<u>1.426,00</u>
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	466.581,94	0,00	0,00	466.581,94	462.788,94	1.302,00	0,00	464.090,94	2.491,00	3.793,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	290.248,87	10.802,56	404,08	300.647,35	209.023,87	23.565,48	0,00	232.589,35	68.058,00	81.225,00
	<u>756.830,81</u>	<u>10.802,56</u>	<u>404,08</u>	<u>767.229,29</u>	<u>671.812,81</u>	<u>24.867,48</u>	<u>0,00</u>	<u>696.680,29</u>	<u>70.549,00</u>	<u>85.018,00</u>
	<u>770.828,23</u>	<u>10.802,56</u>	<u>404,08</u>	<u>781.226,71</u>	<u>684.384,23</u>	<u>25.611,48</u>	<u>0,00</u>	<u>709.995,71</u>	<u>71.231,00</u>	<u>86.444,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

Art der Rückstellung	Stand zum 31.12.2019 TEuro	Stand zum 31.12.2018 TEuro
Personalkosten	15,6	27,5
Archivierungskosten	3,0	3,0
Altersteilzeit	58,1	24,9
Abschluss- und Prüfungskosten	20,0	20,0
sonstige Rückstellungen	7,5	0,0
Sonstige Rückstellungen	104,2	94,7

Restlaufzeitvermerke zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 558.721,26 (Vorjahr: Euro 528.726,09).

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von Euro 54.217,20 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte: Miet- und Leasingverträge

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Sonstige Angaben

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Dr. Manfred Janssen (bis zum 31.03.2019)

Mathias Krümpel (seit dem 16.01.2019)

Ingo Niehaus (seit dem 01.10.2019)

Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden an die Geschäftsführer Mathias Krümpel und Ingo Niehaus Euro 27.675,00 gewährt. Für die Vergütung des ehemaligen Geschäftsführers Dr. Manfred Jansen wird die Befreiung zur Offenlegung gem. § 286 (4) HGB in Anspruch genommen.

Honorar des Abschlussprüfers

Die "sonstigen betrieblichen Aufwendungen" enthalten das als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers in Höhe von 7.150,00 Euro.

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Aufsichtsratsmitglieder

Folgende Aufsichtsratsmitglieder wurden bestellt:

Aufsichtsratsmitglieder:

Dr. Peter Lüttmann (Vorsitzender)	Bürgermeister
Vertreter: Mathias Krümpel	Stadtkämmerer
Jürgen Roscher (1. Stellvertreter)	Kriminaldirektor a.D.
Vertreter: Karl-Heinz Brauer	Rentner
Christian Beckmann	Student
Vertreter: Birgitt Overesch	Diplom Sozialpädagogin
Martin Beckmann	Geschäftsführer
Vertreter: Jose Azevedo	Integrationsmanager/SW-Entwickler
Dominik Bems	Student
Vertreter: Udo Blaszyk	Rentner
Udo Bonk	Soldat a.D.
Vertreter: Andree Hachmann	Rechtsanwalt
Gerhard Cosse	Rentner
Vertreter: Bernhard Kleene	Sozialversicherungsangestellter a.D.
Elke Rochus-Bolte	Verwaltungsangestellte
Vertreter: Bettina Völkening	Hausfrau
Nina Eckhardt	Unternehmerin
Vertreter: Markus Doerenkamp	Soldat a.D.
Annette Floyd-Wenker	Pädagogische Mitarbeiterin
Vertreter: Horst Kohlsche	Unternehmer
Stephan Huesmann	Buchhalter
Vertreter: Alexander Brockmeier	Student
Norbert Kahle	Angestellter
Vertreter: Dr. Manfred Konietzko	Rentner
Fabian Lenz	Student
Vertreter: Ursula Tümmers	Sparkassenangestellte
Helena Willers	Dozentin
Vertreter: Josef Wilp	Rektor a.D.

Vergütung des Aufsichtsrates

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.139,00 EUR erhalten

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresfehlbetrag beträgt Euro 950.475,53.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 950.475,53 wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Rheine, 27. April 2020

gez. Mathias Krümpel

Mathias Krümpel

gez. Ingo Niehaus

Ingo Niehaus

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Lagebericht

der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

I. Grundlagen der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist durch Gesellschaftsvertrag vom 22. Dezember 2003 des Notars Manfred Grotholt, Rheine, UR-Nr. 323/2003, gegründet worden.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages erbringt die Gesellschaft im Auftrag der Stadt Rheine Management- und Beratungsleistungen im Bereich der Wirtschaftsförderung, Liegenschafts-, Stadt- und Standortentwicklung sowie der Projektumsetzung.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können.

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH ist als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichtes befreit. Eine Verpflichtung zur Abgabe eines Lageberichtes ergibt sich jedoch aus § 108 GO NW und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

II. Geschäftsmodell der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH unterstützt als Tochtergesellschaft der Stadt Rheine die Marktanbieter aus Industrie, Gewerbe und Handel. Als Botschafter der Stadt Rheine weist die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH auf die Qualität des Wirtschaftsstandorts hin. Als Partner der Wirtschaft unterstützt die Gesellschaft die Unternehmungen bei ihrer Ansiedlung und Weiterentwicklung. Mit zahlreichen Angeboten fördert die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH die Entwicklung des Standortes und die Marke Rheine.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Im Rahmen des Flächen- und Immobilienmanagements berät und unterstützt die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH Unternehmen bei der Suche nach der optimalen Immobilie beziehungsweise nach einem passenden Grundstück für Unternehmensansiedlungen. Der Bereich Unternehmensservice vermittelt Kontakte aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Im Rahmen des Innenstadtmanagements übernimmt die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH die Aufgabe, eine lebendige Innenstadt zu erhalten und zu fördern und setzt sich für ein ansprechendes Einkaufserlebnis in der Stadt Rheine ein. Im Rahmen des Bereichs RheineMarketing ist die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH bemüht, die Außenwirkung des Standorts Rheine positiv darzustellen.

III. Wirtschaftsbericht

1. Ertragslage

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH erwirtschaftet Umsatzerlöse aus der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den Tätigkeiten in den einzelnen Geschäftsbereichen. Der Jahresfehlbetrag ist in Höhe von 950 T€ deutlich negativ. Durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage gewährleistet die Stadt Rheine als Gesellschafterin, dass der Jahresfehlbetrag wirtschaftlich ausgeglichen wird.

2. Vermögenslage

Das Anlagevermögen der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH beinhaltet zum einen die Krananlage am Standort des Güterverkehrszentrums und zum anderen die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft. Im Rahmen des Vorratsvermögens wird ein Grundstück im Bereich „Bentlage“ bilanziert. Das Grundstück wird durch die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH vermarktet, um die Attraktivität des Standorts Rheine zu erhöhen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 2.291 TEUR und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 49 TEUR gemindert. Das positive Eigenkapital resultiert im Wesentlichen aus den Einzahlungen der Stadt Rheine als Gesellschafter in die Kapitalrücklage, um die jährlichen Fehlbeträge zu kompensieren.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 515 TEUR resultieren aus Anzahlungen für den sogenannten „Rheine-Gutschein“. Den Anzahlungen stehen entsprechende liquide Mittel gegenüber.

3. Finanzlage

Die Gesellschaft weist liquide Mittel aus, die es sicherstellen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden. Die liquiden Mittel beinhalten die Anzahlungen aufgrund des „Rheine-Gutscheins“.

IV. Prognosebericht der Gesellschaft

Ziel der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH ist es, die wirtschaftsfördernden Tätigkeiten am Standort Rheine fortzusetzen. Für die wirtschaftliche Entwicklung hat die Gesellschaft für die Jahre 2020 bis 2024 einen Wirtschafts- und Finanzplan erstellt. Im Rahmen der Planungsrechnungen geht die Geschäftsführung davon aus, dass durch die Einzahlungen in die Kapitalrücklage die Auszahlungen im Wesentlichen finanziert werden. Nach den Planungsannahmen wird sich die Kapitalrücklage im Planungszeitraum vermindern.

Die Umsetzung des Wirtschafts- und Finanzplans hängt im Wesentlichen davon ab, dass die Stadt Rheine als alleinige Gesellschafterin die Tätigkeit der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH weiterhin positiv unterstützt.

V. Chancen und Risiken der Gesellschaft

Chancen für die positive Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH sieht die Geschäftsführung in den positiven Rahmenbedingungen, die der Standort bietet. Das Flächen- und Immobilienmanagement, der Unternehmensservice, das Innenstadtmanagement sowie RheineMarketing bilden ein attraktives Angebotsportfolio, um die positive Entwicklung zu unterstützen.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Als wesentliches Risiko sieht die Geschäftsführung die Unterstützung durch die Stadt Rheine als alleinige Gesellschafterin. Die Geschäftstätigkeit kann die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH in dem geplanten Umfang fortsetzen, sofern die Stadt Rheine als Gesellschafterin Zahlungen in die Kapitalrücklage leistet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes lagen keine Anzeichen dafür vor, dass die Stadt Rheine nicht die planmäßige Fortführung der Geschäftstätigkeit der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH unterstützt.

Rheine, den 27. April 2020

gez. Ingo Niehaus
(Geschäftsführer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

DWL Döcker und Partner mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

vom 01.12.2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der Partnerschaftsgesellschaft DWL Döcker und Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt (im nachstehenden DWL genannt) und ihren Auftraggebern für jegliche Art von Aufträgen, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen DWL und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingendem Recht ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. DWL übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. DWL ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse ihrer Leistungen nicht verantwortlich. DWL ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der DWL nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass DWL auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden, und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von DWL bekannt werden. Der Auftraggeber wird DWL geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen von DWL hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von DWL formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von DWL gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit von DWL in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist DWL zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit DWL Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von DWL nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte von DWL außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von DWL (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden von DWL für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von DWL, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Informationen aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von DWL und die Information über das Tätigwerden von DWL für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch DWL. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) von DWL enthalten sind, können jederzeit von DWL auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von DWL enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen DWL, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von DWL tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) DWL ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 57 StBerG, § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die DWL bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) DWL wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen von DWL, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungen des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von DWL für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO, § 67a StBerG und § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO **auf 10 Mio. Euro beschränkt.**

- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen DWL auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit DWL bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer mit leichter Fahrlässigkeit erfolgten Pflichtverletzung von DWL her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurück zu führen sind, sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch DWL geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er den Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
Hat DWL einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch DWL durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung von DWL und mit dem von DWL genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft DWL einen Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen von DWL den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Hilfeleistungen in Rechts- insbesondere Steuerrechtssachen

- (1) DWL ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Beratungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass DWL hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber DWL alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass DWL eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Beratung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Erstellung von Jahresabschlüssen
 - b) Ausarbeitung der Jahressteuererklärung für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer und zwar auf Grund der gemäß a) erstellten bzw. der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - c) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - d) Verhandlungen mit Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - e) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - f) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

DWL berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält DWL für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die unter Abs. 3 d), e) und f) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Da die Partner von DWL insgesamt Steuerberater sind und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung von Rechtsfragen außerhalb des Steuerrechts und besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und alle Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit auch im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- (8) Soweit nicht gesondert vereinbart ist eine insolvenzrechtliche Beratung, wie die insolvenzrechtliche Beurteilung der Jahresabschlüsse, nicht Gegenstand des Auftrages.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen DWL und dem Auftraggeber kann auch per Email erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per Email nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von Emails, wird der Auftraggeber DWL entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) DWL hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. DWL kann angemessene Vorschüsse auf Vergütungen und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen von DWL auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

DWL ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seiner Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.